

Test Magazin

Verein für Konsumenteninformation

Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr.Karl-Renner Ring 3
1010 Wien

COMIT GESETZENTWURF
Zl. 1-GE/19 PT
Datum: **4. FEB. 1997**
Verteilt 1.2.97

Mit der Bitte um

- Stellungnahme
- Genehmigung
- Rücksprache
- Rückgabe
- Erledigung
- mit Dank zurück
- zur Information
- wie vereinbart
- Termineinhaltung bis:
- Weiterleitung an:

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeiter/Tel. Nr.

Datum

R/bo

586 15 32

30.1.1997

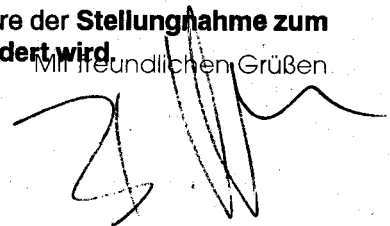
Betrifft: **GZ: 32.830/122-III/A/1/96**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittelt der Verein für Konsumenteninformation 25 Exemplare der **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.**

Mit freundlichen Grüßen

25 Exemplare



Postanschrift: 1061 Wien, Postfach 440

DVK Nr. 0042811

GZ: 32.830/122-III/A/1/96

ZUM GESETZENTWURF

-GE/19

Datum: 4. FEB. 1997

Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Erweiterung des Rechtes zum Sammeln von Bestellungen

§ 57 sieht vor, daß das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammeln von Bestellungen auf Waren in Hinkunft auch bei Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Textilien und Uhren, soweit diese nicht aus Edelmetallen sind, erlaubt sein soll. Die beabsichtigte Liberalisierung ist aus der Sicht des Verbraucherschutzes jedenfalls abzulehnen. Die bisherigen Erfahrungen des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) im Zusammenhang mit Haustürgeschäften haben gezeigt, daß damit Belästigung und Übervorteilung des Konsumenten einhergeht. Die Überrumpelung von Verbrauchern zu vorschnellen Vertragsabschlüssen ist nicht nur im Bereich des klassischen Zeitschriftenabonnements evident, sondern ist ein brachenübergreifendes Problem. Solche voreiligen Vertragsabschlüsse sind keineswegs immer mit dem Rücktrittstatbestand des § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) zu lösen, da es zum einen ungeklärte Abgrenzungsfragen und zum anderen Regelungslücken gibt. Aufgrund der Beschwerdehäufigkeit im Bereich der Haustürgeschäfte, sollte die Liste der Waren, deren Vertreib mittels Hausbesuch verboten ist (§ 57), nicht verringert werden. Der VKI spricht sich daher für die Beibehaltung der bisherigen Regelung der §§ 53 und 57 aus.

Bewilligungspflichtige und nichtbewilligungspflichtige Gewerbe §§ 124, 127

Der VKI ist grundsätzlich mit einer Reduzierung der Zahl der Gewerbe sowie mit einer Verringerung der Zahl der bewilligungspflichtigen Gewerbe einverstanden. Im Hinblick auf das Gewerbe der Personalkreditvermittlung und der Hypothekarkreditvermittlung, die nunmehr gemäß § 124 zu den nichtbewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe zählen sollen, tritt der VKI allerdings dafür ein, daß die genannten Gewerbe in die Liste der gebundenen, bewilligungspflichtigen Gewerbe aufgenommen werden. Eine Studie des VKI im Auftrag der Europäischen Kommission im Jahr 1996 zum Thema "Personalkreditvermittlung" hat offengelegt, daß unseriöse Praktiken keine Ausnahme sind. Durch eine Liberalisierung würde sich die ohnehin schon unbefriedigende Situation noch verschärfen. Die Beibehaltung der strengen Zugangsvoraussetzungen zum Schutz des Kreditwerbers sind daher unabdingbar.

Restriktive Zugangsvoraussetzungen sind auch für den heiklen Bereich der Vermögensberatung erforderlich, wie der jüngste KONSUMENT-Test "Vermögens- und Finanzberater" (KONSUMENT 2/97) gezeigt hat. Die Erhebungen des VKI haben beachtliche Mängel bei der Beratung, der Orientierung der Kundenwünsche und der Angemessenheit der angebotenen Produkte offengelegt, sodaß grundsätzlich Miß-

trauen angesagt ist. Der Test hat gezeigt, daß die gewerberechtlich geprüften Vermögensberater insgesamt etwas besser abgeschnitten haben als Finanzberater, die oft nur über die Gewerbeberechtigung als Immobilien- oder Versicherungsmakler verfügen und dennoch andere Finanzprodukte anbieten. Da der Kapitalmarkt immer undurchschaubarer wird (allein an Investmentfonds gibt es weltweit bereits 33.000) ist der unbedarfte Anleger auf qualifizierte und seriöse Vermögensberater angewiesen. Der Anleger muß darauf vertrauen können, daß er es mit einem gewerberechtlich geprüften Berater zu tun hat und nicht mit eigennützigem Dilettanten. Im Interesse des Anlegerschutzes tritt der VKI dafür ein, daß auch der Vermögensberater in die Liste der gebundenen, bewilligungspflichtigen Gewerbe aufgenommen wird.

§ 274 a Lebens- und Sozialberater

Vor der Gewerberechtsnovelle 1993 war das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater ein freies Gewerbe. Aus den stenographischen Protokollen des Nationalrates betreffend das Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1993 geändert wurde, ist diesbezüglich zu entnehmen, daß durch diese unbefriedigende Rechtslage unseriösen und unsachmännischen Praktiken kaum Einhalt geboten werden konnte. Mit der Schaffung eines konzessionierten Gewerbes durch die Gewerberechtsnovelle 1993 sollten vor allem unzuverlässige Personen von der Ausübung des Gewerbes ferngehalten werden. Die Geschichte zeigt, daß sich eine Liberalisierung in diesem Bereich nicht bewährt hat.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll dieses Gewerbe nunmehr wieder ein freies Gewerbe werden. Die neuerliche Liberalisierung ist nicht nachvollziehbar und nachdrücklich abzulehnen.

Die Tätigkeit des Lebens- und Sozialberaters erstreckt sich auf sehr sensible Bereiche. Dieser Beruf hat die seelische Betreuung des Menschen mit dem Ziel -problem-lösend, konfliktbewältigend und persönlichkeitsstabilisierend zu wirken - zum Gegenstand. Im Laufe der letzten Jahre wurden derartige Berufe bzw. Gewerbe gesetzlich geregelt (Psychotherapeuten/Psychotherapiegesetz, Psychologen/Psychologengesetz). Es war daher nur konsequent, auch das Gewerbe des Lebens- und Sozialberaters ebenfalls in ein gebundenes Gewerbe umzuwandeln. Um die Konsumenten vor selbsternannten Gurus und Scharlatanen zu schützen, spricht sich der VKI dafür aus, dieses Gewerbe als bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe beizubehalten. Ohne fundierte Ausbildung in Methoden der Beratung, Krisenintervention und Supervision ist eine Qualitätssicherung nicht möglich. Der verantwortungsvolle bewußte Umgang mit Menschen erfordert ein Höchstmaß an Qualifikation und keine Nivellierung. Aus unserer Sicht wäre es gesellschaftspolitisch jedenfalls bedenklich, wenn der sensible Bereich der Lebens- und Sozialberater geringer bewertet werden würde als die im Gesetzesentwurf unter § 127 angeführten Gewerbe.